



Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen der PEH Wertpapier AG nach der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden: SFDR)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften nach SFDR ist die PEH Wertpapier AG (im Folgenden: PEH AG) zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet, soweit sie die Wertpapierdienstleistungen der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung erbringt. Im Bereich der Anlagevermittlung bestehen derartige Verpflichtungen zur Offenlegung nicht.

1. Unternehmensbezogene Offenlegung/Einleitung

Die folgende Offenlegung bezieht sich auf Nachhaltigkeitsrisiken und auf die Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die PEH AG erklärt vorab, was unter diesem Begriff zu verstehen ist.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert der Investition bzw. Anlage haben könnten. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen. Als Beispiele sind zu nennen:

Umwelt: In Folge des Klimawandels könnten vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Dieses Risiko wird auch physisches Risiko genannt. Ein Beispiel hierfür wäre eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region. Dadurch könnten Pegel von Transportwegen wie Flüssen so weit sinken, dass der Transport von Waren beeinträchtigt werden könnte.

Soziales: Im Bereich des Sozialen könnten sich Risiken zum Beispiel aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.

Unternehmensführung: Beispiele für Risiken im Bereich der Unternehmensführung sind etwa die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption in Unternehmen.

Als Unternehmen möchte PEH einen Beitrag leisten, Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern. Dabei beachtet PEH Nachhaltigkeitsziele in ihrer Unternehmensorganisation.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Geschäftsmodell der PEH AG

Bevor die nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten der PEH AG beschrieben werden, soll zum besseren Verständnis das Geschäftsmodell der Gesellschaft geschildert werden.

Die Geschäftstätigkeit der PEH AG umfasst eine individuelle Vermögensverwaltung sowie die Vermögensverwaltung von Spezial-AIF und OGAW-Fonds. Darüber hinaus übernimmt die PEH AG die Anlageberatung zum Underlying von Zertifikaten übernommen. Vertraglich gebundene Vermittler der PEH AG übernehmen in deren Namen die Anlageberatung des Fondsmanagements von OGAW-Fonds und sind insoweit als Finanzberater im Sinne der SFDR tätig.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten richtet sich die PEH AG, bzw. ihre vertraglich gebundenen Vermittler, hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nach den bindenden Vorgaben der jeweiligen Auftraggeber, das sind Vermögensinhaber, der Emittenten des Zertifikates bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die das Fondsmanagement bzw. die Beratung des Fondsmanagements vorgenommen werden.

Die Entscheidung, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen oder bei der Anlageberatung berücksichtigt werden, und ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen oder der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, liegt bei den Auftraggebern der PEH AG, also bei den Vermögensinhabern, wie insbesondere den beauftragenden Kapitalverwaltungsgesellschaften (im Folgenden „KVGGen“) oder dem Emittenten.

2. Information zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte der Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Je nach den Vorgaben des jeweiligen Auftraggebers werden bei den Investitionsentscheidungsprozessen oder bei der Anlageberatung durch die PEH AG Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.

Soweit sich die Dienstleistung der PEH AG auf Art. 6 I 1 und II 1, Art. 8 oder Art. 9 SFDR-Produkte bezieht, werden Nachhaltigkeitsrisiken sowohl bei Investitionsentscheidungen in der Vermögensverwaltung als auch in der Anlageberatung berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden dann nicht berücksichtigt, wenn die Weisungen der benannten Auftraggeber dies nicht vorschreiben.

Die überwiegende Anzahl der übernommenen Mandate sieht die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken vor, eine geringere Anzahl an Mandaten tut dies nicht.

In den Mandaten, in denen die PEH AG bzw. ihre vertraglich gebundenen Vermittler Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen soll, hat die PEH AG spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versucht die PEH AG Anlagen in Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien oder mit Berücksichtigung von Best-In-Class Strategien sieht sich die PEH AG in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greift das Nachhaltigkeitskonzept der PEH AG in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück und arbeitet mit den Daten der MSCI ESG Research LLC., dem international führenden Anbieter von Analysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei soll das ESG-Gesamtrating einer Strategie mindestens A- ergeben.

Die PEH AG behält sich vor, die Methodik zur Ermittlung des ESG-Scorings an entsprechende Gegebenheiten anzupassen, z. B. wegen Änderungen gesetzlicher Anforderungen.

Die PEH AG weist ausdrücklich darauf hin, dass ihr Nachhaltigkeitskonzept nicht insgesamt darauf ausgerichtet ist, gezielt in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die messbar einfache oder wesentliche Beiträge zur Förderung von Umweltzielen und sozialen Zielen leisten. Soweit in Finanzinstrumente investiert wird, mit denen ein Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung erzielt werden kann, erfolgt dies mit der Absicht, die Nachhaltigkeitsbilanz der jeweiligen Anlagestrategie auf der Basis des ESG-Gesamtratings zu verbessern.

3. Information über die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen oder der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, zur Mitwirkungspolitik und Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Dem unter 1. geschilderten Geschäftsmodell folgend, bestimmen die Auftraggeber der PEH AG, ob die Auswirkung von Investitionsentscheidungen/Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgesehen ist und in welchem Ausmaß.

3.1. Soweit Auftraggeber der PEH AG entscheiden, dass Auswirkungen von Investitionsentscheidungen oder der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden sollen, so folgt die PEH AG dieser Weisung. Die Weisungsgebundenheit der PEH AG ist somit auch der Grund dafür, dass solche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden. Sobald die Weisung der Auftraggeber der PEH AG sich dahingehend ändert, dass die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren künftig berücksichtigt werden sollen, wird die PEH AG dieser geänderten Weisung folgen.

3.2. Soweit Auftraggeber der PEH AG entscheiden, dass Auswirkungen von Investitionsentscheidungen oder der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen sind, legt die PEH AG mit dem Auftraggeber fest, welche konkreten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren jeweils berücksichtigt

werden sollen. Dabei werden die Principal Adverse Impacts (PAI) der EU 2022/1288, Anhang 1 zugrunde gelegt. Der jeweilige Auftraggeber entscheidet, welche konkreten PAIs in welchem Ausmaß berücksichtigt werden soll. Die PEH AG führt die Berücksichtigung weisungsgemäß durch.

3.3. Die Mitwirkungspolitik von PEH im Sinne von § 134 b AktG ist dadurch geprägt, dass keine Aktionärsrechte ausgeübt werden, keine Mitwirkungsrechte wahrgenommen werden und keine entsprechenden Veröffentlichungen zur Umsetzung der Mitwirkungspflichten erfolgen.

Für Details wird auf die Darstellung der Mitwirkungspolitik von PEH verwiesen:

<https://www.peh.de/mitwirkungspolitik-peh-wertpapier-ag/>

3.4. Die PEH GmbH ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V., Frankfurt am Main (VuV.). Damit hat sie sich zur Einhaltung des VuV-Ehrenkodex verpflichtet. Dieser ist abzurufen auf der Internetseite des VuV unter:

<http://vuv.de/wir-ueber-uns/ehrenkodex/>

4. Informationen zur Vergütungspolitik bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Strategien der PEH AG zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien ein. Die Vergütungspolitik von PEH AG wird derzeit von der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken wie folgt beeinflusst. Die PEH AG fördert Mitarbeiter, ein eigenes nachhaltiges Verhalten zu zeigen, unter anderem dadurch, dass die Mitarbeiter die Richtlinien des Organisationshandbuches umsetzen und den Prozessanweisungen folgen. Die PEH AG bietet nachhaltigkeitsfördernd flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit und Home-Office – Lösungen.

Beispielhaft sind folgende Maßnahmen einer nachhaltigen Vergütungspolitik zu nennen:

- Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass für die Mitarbeiter keine Anreize gesetzt werden:
 - unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen oder
 - Nachhaltigkeitsrisiken zu ignorieren.
- Die verwendeten Vergütungsinstrumente berücksichtigen zudem die nachhaltige Wertentwicklung des Unternehmens.

5. Änderungen der Informationen

Die Offenlegungen der PEH AG auf der Homepage wurden dahingehend geändert, dass die Offenlegung nicht mehr gemeinsam mit der PEH Vermögensmanagement GmbH erfolgen.

Die Offenlegungen zur Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, wurden anhand des Geschäftsmodells der PEH AG konkretisierend erläutert.

Die Offenlegung zur Vergütungspolitik wurde um ein konkretisierendes Beispiel ergänzt.

Die Offenlegung nach Art. 10 SFDR bezogen auf Art. 8 und 9 SFDR-Produkte wurden im Hinblick auf die ratio legis gestrichen. Die PEH AG erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber konkreten Vermögensinhabern, Emittenten oder KVGern. Sie vertreibt die Produkte nicht an Dritte. Vor diesem Hintergrund würde eine Offenlegung auf der Homepage den Zweck, interessierte Anleger zu informieren, verfehlen. Betroffen von den Investitionen und Beratungsinhalte der PEH AG sind die feststehenden Auftraggeber, die kein Informationsbedürfnis über die Homepage der PEH AG haben.

Versionenübersicht:

Version 1 von 03/2021 bis 01/2024

Version 2 von 02/2024 bis ...